

**Rechtssache C-340/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

29. April 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberstes Gericht, Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

18. April 2019

**Rechtsmittelführerin:**

Valsts ieņēmumu dienests (Staatliche Finanzverwaltung)

**Rechtsmittelgegnerin:**

SIA Hydro Energo

---

**Latvijas Republikas Senāts (Oberstes Gericht der Republik Lettland)**

**BESCHLUSS**

Riga, den 18. April 2019

Dieses Gericht ... [Zusammensetzung des Gerichts, nicht übersetzt]

hat im schriftlichen Verfahren das vom Valsts ieņēmumu dienests (staatliche Finanzverwaltung) eingelegte Rechtsmittel gegen das Urteil der Administratīvā apgabaltiesa (regionales Verwaltungsgericht) vom 13. April 2017 in der durch die Anfechtungsklage der SIA Hydro Energo gegen die Entscheidung ... [nicht übersetzt] dieser Verwaltung vom 10. September 2014 eingeleiteten verwaltungsgerichtlichen Rechtssache geprüft.

**Vorgeschichte des Rechtsstreits**

*Sachverhaltsdarstellung*

- [1] Im April 2012 beantragte die Klägerin, die SIA Hydro Energo, die Überführung von Waren, die nach ihren Angaben in die Unterposition 7403 21 00 der Kombinierten Nomenklatur – Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in

Rohform – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) fielen, in den zollrechtlich freien Verkehr. Der Regelzollsatz für die Einfuhr von Waren dieser Position beträgt 0 %.

Bei der Überprüfung dieser Angaben kam die staatliche Finanzverwaltung zu dem Schluss, dass die von der Klägerin angemeldeten Waren aus warmgewalzten Messingblechen bestanden. Da die Position 7403 keine gewalzten Erzeugnisse enthält, wurden die von der Klägerin angemeldeten Waren in die Unterposition 7407 21 10 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht: Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) – Stangen (Stäbe). Für Waren dieser Position beträgt der Regelzollsatz bei der Einfuhr 4,8 %.

Durch Entscheidung ... [nicht übersetzt] vom 10. September 2014 erließ die staatliche Finanzverwaltung gegen die Klägerin einen Nachforderungsbescheid mit der Aufforderung zur Zahlung des festgesetzten Zolls und der Verzugszinsen an die Finanzverwaltung.

- [2] Gegen diesen Verwaltungsakt erhob die Klägerin Anfechtungsklage.
- [3] Durch Urteil vom 13. April 2017 gab die Administratīvā apgabaltiesa der Klage statt und hob die angefochtene Entscheidung der staatlichen Finanzverwaltung auf. Dieses Gericht stützte sich dabei auf das vom Labor für zerstörungsfreie Prüfverfahren der Technischen Universität Riga erstellte Sachverständigengutachten vom 19. September 2013, nach dem der Kupfergehalt der Stichprobe 98,82 % und der Zinkgehalt 0,56 % betrug. In dem angeführten Gutachten ist auch angegeben, die vorgelegte Stichprobe sei ein Halberzeugnis aus der Verhüttung von Kupfer. In diesem Zustand könne dieses Material weder mechanisch verarbeitet noch zur Herstellung von Presserzeugnissen verwendet werden. Dies zeigten unter anderem die großen Poren, Löcher und Risse, die an der Schnittebene der Bleche sichtbar seien. [Or. 2]

Die Administratīvā apgabaltiesa entschied, dieses Metall entspreche der Definition von raffiniertem Kupfer, da der Gewichtsanteil des Kupfers in den Waren mindestens 97,5 % betrage, während die übrigen Elemente die in der Tabelle in Kapitel 74 Anmerkung 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (im Folgenden: Verordnung Nr. 1006/2011) angegebenen Höchstgrenzen nicht überstiegen.

Angesichts der rechteckigen Form der in Rede stehenden Waren reihte die Administratīvā apgabaltiesa sie ihren objektiven Eigenschaften, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer Form nach in die Unterposition 7403 13 00 der Kombinierten Nomenklatur (Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen in Rohform – Raffiniertes Kupfer – Knüppel) ein.

Der Querschnitt der Waren sei nicht massiv und über die gesamte Länge gleichbleibend, wie es die Definition von Stangen (Stäben) in Kapitel 74 Anmerkung 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 1006/2011 verlange.

Zum Argument der staatlichen Finanzverwaltung, die Position 7403 enthalte keine gewalzten Produkte, führte die Administratīvā apgabaltiesa aus, entscheidendes Kriterium für die Einreihung seien die objektiven Merkmale und Eigenschaften der Waren, wie sie in der Position der Kombinierten Nomenklatur definiert seien. Nach Ansicht der Administratīvā apgabaltiesa lässt die Beschreibung der Position 7403 13 00 (Knüppel) Verfahren (Walzen oder Verfahren anderer Art) zu, die es ermöglichen, dass die Waren die in der Beschreibung der Position enthaltenen wesentlichen Merkmale annehmen, solange sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die von anderen Positionen erfasst werden. Infolge des Verfahrens hätten die Waren zwar eine rechteckige Form erhalten, diese sei jedoch nach wie vor unregelmäßig, porös und rissig, was verhindere, dass sie in anderer Weise verwendet werden könnten als als Halberzeugnisse, die man umformen könne; daher sei auch ihre zukünftige Verwendung von Relevanz. Dies bestätigten sowohl der in der Position selbst verwendete Begriff (Knüppel) als auch Kapitel 74 Anmerkung 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 1006/2011, wonach Drahtbarren und Knüppel als Kupfer in Rohform der Position 7403 gelten könnten, wenn sie lediglich zu dem Zweck an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden seien, um das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie umgeformt werden sollten.

- [4] Die staatliche Finanzverwaltung hat ein Rechtsmittel eingelegt, in dem sie folgende Einwände vorgebracht hat:

Da das streitgegenständliche Erzeugnis warmgewalzt sei, sei es nach den Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren nicht möglich, es in die Position 7403 einzuordnen.

Den Beurteilungen des Sachverständigengutachtens sei nicht zu folgen, da diese von der Information über die chemische Zusammensetzung des Erzeugnisses in den Qualitätsbescheinigungen des Herstellers abwichen und keine Nachweise vorlägen, dass die von der Klägerin vorgelegte Stichprobe der angemeldeten Ladung entnommen worden sei.

Dass die Waren aus raffiniertem Kupfer oder einer Kupferlegierung bestünden, sei für die Einreihung in die eine oder die andere Position der Kombinierten Nomenklatur nicht relevant, da zuerst bestimmt werden müsse, ob die Waren der Beschreibung der fraglichen Position entsprächen. Einander vergleichbar seien dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe.

*Jets* und stranggegossene Stangen (Stäbe) würden häufig zu den gleichen Zwecken verwendet wie die gewalzten oder gezogenen Stangen. Die weitere Verwendung der Ware sei insoweit irrelevant. Außerdem seien in der Definition von Stangen (Stäben) keine zulässigen Abweichungen angegeben, bei denen

Stangen als rechteckige Erzeugnisse anzusehen seien, wobei in der Praxis hergestellte Formen normalerweise keine Idealformen seien. Damit beziehe sich die Voraussetzung eines massiven und über die gesamte Länge gleichbleibenden Querschnitts nicht ausschließlich auf Erzeugnisse mit einer idealen Form, die keinerlei Unebenheiten aufweise.

### Rechtliche Würdigung

#### Anwendbare Vorschriften

- [5] Die Einreihung von Waren in der Europäischen Union richtet sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (im Folgenden: Verordnung Nr. 2658/87). **[Or. 3]**

Art. 12 der Verordnung Nr. 2658/87 bestimmt, dass die Kommission jedes Jahr in Form einer Verordnung die vollständige Fassung der Kombinierten Nomenklatur zusammen mit den entsprechenden autonomen und vertragsmäßigen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich aus den vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Maßnahmen ergeben, veröffentlicht. Diese Verordnung wird spätestens am 31. Oktober im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und gilt jeweils ab 1. Januar des folgenden Jahres.

Bei der Einfuhr der angemeldeten Erzeugnisse durch die Klägerin war die Verordnung Nr. 1006/2011 der Kommission bereits angenommen. Kapitel 74 dieser Verordnung umfasst folgende Positionen zu Kupfer und Waren daraus:

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
...			
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:		
	– Raffiniertes Kupfer:		
...			
7403 13 00	– – Knüppel	frei	—
...			
	– – Kupferlegierungen		
7403 21 00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	—
...			
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:		
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	4,8	—
	– aus Kupferlegierungen:		
7407 21	– – aus Kupfer-Zink-		

	Legierungen (Messing):		
7407 21 10	Stangen (Stäbe)	4,8	—
...			

Nach Kapitel 74 Anmerkung 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 1006/2011 sind

„Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich ‚abgeflachte Kreise‘ und ‚modifizierte Rechtecke‘, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit ‚modifiziert rechteckigem‘ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Drahtbarren und Knüppel gelten jedoch als Kupfer in Rohform der Position 7403, wenn sie an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um lediglich das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie z. B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden.“

- [6] Titel I Abschnitt A der Verordnung Nr. 1006/2011 enthält die allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur:

„Für die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur gelten folgende Grundsätze: **[Or. 4]**

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.

2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen

dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.

b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.

3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenszusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.

4. Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.

...

6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.“

*Gründe für die Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Unionsrechts*

- [7] Nach den in den Akten befindlichen Warenbegleitpapieren besteht die von der Klägerin eingeführte Ware aus warmgewalzten Messingblechen (Blöcken). Ihre Nennmaße betragen 26 \* 210 \* 700 mm. Da die Waren eine rechteckige Form besitzen und ihre Dicke 1/10 der Breite übersteigt, wurden sie von der staatlichen Finanzverwaltung als Stangen (Stäbe) aus Messing in die Position 7407 21 10 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht. Die Verwaltung merkte auch an, dass nach den Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren die Position 7403 (Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform) keine gewalzten Erzeugnisse enthalte.

Die Klägerin trägt ihrerseits vor, die in Rede stehenden Erzeugnisse entsprächen nicht der Definition von Stangen (Stäben) im Sinne der Kombinierten Nomenklatur, da ihr Querschnitt nicht massiv und über die gesamte Länge gleichbleibend sei; tatsächlich seien auf der Schnittebene der Bleche große Poren, Löcher und Risse zu sehen. [Or. 5] Das rechteckige Walzen habe ausschließlich den Zweck, den Transport zu erleichtern, und die Erzeugnisse seien nicht für eine andere Verwendung als zur Wiederverhüttung geeignet. Um dieses Argument zu stützen, weist die Klägerin auch auf Kapitel 74 Anmerkung 1 Buchst. d der Kombinierten Nomenklatur hin; danach gelten als Kupfer in Rohform der Position 7403 auch Stangen (Stäbe), die lediglich deshalb an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um das Einführen in Maschinen, in denen sie z. B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden, zu erleichtern. Die Klägerin macht mit anderen Worten geltend, bei der Einreihung von Erzeugnissen in die Positionen 7403 oder 7407 der Kombinierten Nomenklatur seien nicht nur die Form und die vorherige Behandlung der Erzeugnisse relevant, sondern auch der Grad ihrer Verarbeitung und ihre mögliche Verwendung. Somit entsprächen die Waren der Position 7403 21 00 der Kombinierten Nomenklatur (Kupfer-Zink-Legierungen [Messing], in Rohform).

Die Administrativā apgabaltiesa hat das Vorbringen der Klägerin, die Erzeugnisse entsprächen nicht der Definition von Stangen (Stäben), da ihr Querschnitt nicht massiv und über die gesamte Länge gleichbleibend sei, übernommen. Sie hat auch ausgeführt, die in Rede stehenden Erzeugnisse bestünden nach den vorgelegten Stichproben ihrer chemischen Zusammensetzung aus raffiniertem Kupfer und nicht aus einer Kupferlegierung (Messing); deshalb hat sie die Erzeugnisse in die Position 7403 13 00 eingereiht.

- [8] Die Frage nach der chemischen Zusammensetzung der Erzeugnisse ist Teil der Feststellung des Sachverhalts im jeweiligen Fall, die dem nationalen Gericht obliegt. In der vorliegenden Rechtssache ist die entscheidende Frage aber die, ob die Erzeugnisse der Definition von Stangen (Stäben) im Sinne der Kombinierten Nomenklatur entsprechen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit ist das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren allgemein in

deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen, wie sie im Wortlaut der KN-Position und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind (Urteil des Gerichtshofs vom 4. März 2015 in der Rechtssache C-547/13, Oliver Medical, ... [nicht übersetzt] EU:C:2015:139, Rn. 45).

Auch wenn die staatliche Finanzverwaltung zu Recht darauf hinweist, dass die Waren der Klägerin eine Reihe von objektiven Merkmalen aufweisen, die den Eigenschaften der Stangen (Stäbe) in Kapitel 74 Anmerkung 1 Buchst. d der Kombinierten Nomenklatur entsprechen – was es erlauben würde, sie in die Position 7407 einzustufen –, äußert die Klägerin angesichts dessen, dass auf der Schnittebene des Erzeugnisses große Poren, Löcher und Risse zu sehen sind, zu Recht Zweifel daran, dass diese Waren auch das Merkmal erfüllen, dass ihr Querschnitt massiv und über die gesamte Länge gleichbleibend ist.

- [9] Die staatliche Finanzverwaltung verweist auf die Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Diesen sei zu entnehmen, dass die Position 7403 auch gesinterte Erzeugnisse enthalte, die durch Druck und Sintern aus Pulver hergestellt würden. Gesinterte Erzeugnisse seien porös und von geringerer mechanischer Widerstandskraft; sie würden im Allgemeinen gewalzt, gezogen, geschmiedet usw., um die erforderliche Dichte zu erhalten. Diese durch Walzen usw. hergestellten Erzeugnisse gehörten nicht zu Position 7403, sondern beispielsweise zu den Positionen 7407 und 7409.

Dass in der vorliegenden Rechtssache die in Rede stehenden Erzeugnisse ausweislich der Warenbegleitpapiere gewalzt sind, könnte ein weiterer Grund sein, um sie in die Position 7407 einzureihen.

Die von der Kommission zur Kombinierten Nomenklatur und von der Weltzollorganisation zum Harmonisierten System ausgearbeiteten Erläuterungen sind ein wichtiges, wenn auch nicht rechtsverbindliches Hilfsmittel für die Auslegung der einzelnen Tarifpositionen (Urteil des Gerichtshofs vom 4. März 2015 in der Rechtssache C-547/13, Oliver Medical, ... [nicht übersetzt] EU:C:2015:139, Rn. 46).

Allerdings ist nach Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln maßgebend. Folglich genügen die Erläuterungen nicht, um die Zweifel, ob die Erzeugnisse einen massiven und über die ganze Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen, wie dies in Kapitel 74 Anmerkung 1 Buchst. d der Kombinierten Nomenklatur gefordert wird, zu zerstreuen. **[Or. 6]**

- [10] Um diese Frage zu beantworten, sind Vorschriften des Unionsrechts auszulegen. Nach Art. 267 AEUV ist der Gerichtshof der Europäischen Union für die Auslegung des Unionsrechts im Wege der Vorabentscheidung zuständig. Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des



innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Dem Senäts ist nicht bekannt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union sich zu dieser Frage bereits geäußert hätte. Nach alledem hat der Senäts entschieden, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.

- [11] Das Verfahren in dieser Rechtssache wird daher bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über das Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt.

### **Verfügender Teil:**

Nach Art. 267 AEUV ... [nicht übersetzt] fasst der Senäts folgenden

### **Beschluss**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 ergebenden Fassung dahin auszulegen, dass die Position 7407 (Stangen [Stäbe] und Profile, aus Kupfer) rechteckige Blöcke aus Kupfer oder Kupferlegierungen umfasst, die warmgewalzt sind und deren Dicke 1/10 ihrer Breite übersteigt, deren Querschnitt jedoch unregelmäßige Poren, Löcher und Risse aufweist?

... [nicht übersetzt]